
PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für

**Holzfachspezialistin/Holzfachspezialist mit eidg. Fachausweis
Fachrichtung Produktion**

**Holzfachspezialistin/Holzfachspezialist mit eidg. Fachausweis
Fachrichtung Handel**

vom *23. August 2024*

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Holzfachspezialistinnen und -spezialisten sind in Unternehmen der Holzindustrie und des Holzhandels tätig. Holzindustriunternehmen sind typischerweise Sägereien, Hobelwerke, Palettenwerke, Kistenfabriken oder Unternehmen der Leimholzproduktion. Sie produzieren Schnittholz oder holzbasierte Produkte für den Baubereich, die Herstellung von Paletten und Kisten, den Export, Baumärkte, den Innenausbau sowie den Fensterbau. Restholz wird für die Herstellung von Papier und Holzwerkstoffen wie z.B. Spanplatten verwendet. Immer wichtiger wird Restholz auch für die eigene Energieerzeugung, die Betreuung von Fernwärmenetzen oder die Produktion von Biomassestrom. Holzhandelsunternehmen handeln mit Holz und industriellen Holzwerkstoffen wie Dämmstoffen, Fertigbauteilen sowie konstruktiven Leimholzprodukten. Diese werden in Holzindustriunternehmen in der Schweiz oder im Ausland professionell hergestellt. Beim Import legen Holzhandelsunternehmen besonderen Wert darauf, dass die Produkte aus legalem Holzschlag stammen. Ab Lager beliefern sie institutionelle Bauherrschaften sowie professionelle Verarbeiter mit den gewünschten Sorten, Qualitäten und Mengen.

Holzfachspezialistinnen und -spezialisten besetzen leitende Funktionen in der Produktion, in der Arbeitsvorbereitung und in der Logistik oder sind als Fachspezialistinnen und -spezialisten im Verkaufsdienst bzw. -aussendienst tätig. Sie verantworten entweder die Produktion von Schnittholz und holzbasierten Produkten oder die Beratung und den Verkauf von Rund-, Schnittholz und holzbasierten Produkten. Holzfachspezialistinnen und -spezialisten bringen sich aktiv in die Entwicklung des Sortiments und die Preisgestaltung ein und sind bestrebt in ihrem Zuständigkeitsbereich Prozesse und Qualität der Produkte im Interesse des Betriebes laufend zu überprüfen und zu optimieren.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Holzfachspezialistinnen und -spezialisten

wirken bei der Sortiments- und Preisgestaltung für Rund-, Schnittholz und holzbasierte Produkte mit, um das Sortiment und die Preisgestaltung optimal auf die Zielgruppe bzw. Produktionsmöglichkeiten auszurichten.

stellen die Verfügbarkeit von Rohholz, Halbfabrikaten, holzbasierten Produkten sowie Hilfs- und Betriebsstoffen und so die zeitgerechte und qualitätskonforme Erfüllung der Aufträge sicher.

wirken bei der Optimierung des Qualitätsmanagementsystems mit, agieren als Vorbilder und stellen die Umsetzung in ihrem Verantwortungsbereich sicher.

führen Teams und leiten die Ausführung der täglichen Arbeiten an, fördern ihre Mitarbeitenden gezielt und rekrutieren bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen neue Mitarbeitende. Auch für die praktische Ausbildung von Lernenden sind sie verantwortlich.

Holzfachspezialistinnen und -spezialisten der Fachrichtung Produktion

verantworten die Produktion von Schnittholz und holzbasierten Produkten. Sie überprüfen die Machbarkeit von Aufträgen, terminieren diese und leiten die Ausführung der Aufträge an. Im Weiteren sind sie bestrebt die Prozesse und das Arbeitsumfeld kontinuierlich zu optimieren.

stellen die Bereitschaft von Produktionsanlagen für Rund-, Schnittholz und holzbasierte Produkte durch geeignete Unterhalts- und Servicearbeiten sicher und gewährleisten somit die termingerechte Erfüllung der Aufträge. Sie sind bestrebt die Umwelt- und Lärmbelastung sowie den Energieverbrauch mit geeigneten Massnahmen so tief wie möglich zu halten bzw. zu reduzieren.

verantworten die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz in den Produktionsprozessen für Rund-, Schnittholz und holzbasierte Produkte. Sie erkennen räumliche Sicherheitsrisiken sowie Risiken, die von Maschinen, Werkzeugen oder Fahrzeugen ausgehen, instruieren die Mitarbeitenden gezielt und kontrollieren die Einhaltung der Massnahmen.

Holzfachspezialistinnen und -spezialisten der Fachrichtung Handel

führen Beratungs- und Verkaufsgespräche zu Rund-, Schnittholz oder holzbasierten Produkten. Sie informieren und beraten ihre Kundinnen und Kunden regelmässig telefonisch, via digitale Medien oder in Ausstellungsräumen zu ihren Produkten und Dienstleistungen. Gleichzeitig akquirieren sie gezielt neue Kundinnen und Kunden.

koordinieren Offert- und Verkaufsprozesse für Rund-, Schnittholz und holzbasierte Produkte von der Preiskalkulation über den Verkaufsabschluss, die Überwachung der Auftragsabwicklung bis hin zur Auslieferung und Rechnungsstellung. Je nach Unternehmen handelt es sich dabei um die Abwicklung von massgeschneiderten Aufträgen oder Aufträgen ab Lager.

unterstützen die Planung und die Umsetzung von Marketing- und Kommunikationsmassnahmen zu Rund-, Schnittholz und holzbasierten Produkten. Dabei beherrschen sie sowohl klassische als auch Onlinemarketing-Massnahmen. Im Weiteren pflegen sie aktiv ihr Netzwerk und beteiligen sich bei der Planung und Organisation von Kundenevents, Ausstellungen und Messen.

Um ihre Tätigkeit professionell ausüben zu können, verfügen Holzfachspezialistinnen und -spezialisten über vertiefte Fachkenntnisse zu Rund- und Schnittholz, holzbasierten Produkten und insbesondere industriellen Holzwerkstoffen, deren Eigenschaften, Verwendbarkeit und Produktionsverfahren sowie zu den gesetzlichen Vorgaben, Normen sowie Standards und Labels.

1.23 Berufsausübung

Um einen einwandfreien Produktionsprozess bzw. eine einwandfreie Auftragsabwicklung zu gewährleisten, zeichnen sich Holzfachspezialistinnen und -spezialisten insbesondere durch ausgezeichnete organisatorische Fähigkeiten sowie

ein hohes Verantwortungsbewusstsein und eine gewisse Flexibilität im Umgang mit Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten und Mitarbeitenden sowie Unvorhergesehenem aus.

Sie leiten meist ein Team von Mitarbeitenden und Lernenden und sind für die qualitativ einwandfreie, technisch korrekte, termingerechte und sichere Ausführung der Arbeiten verantwortlich. Dies erfordert ein sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit. Um ihre Mitarbeitenden langfristig motiviert und gesund im Betrieb beschäftigen zu können, nehmen sie Verbesserungsvorschläge entgegen und setzen diese nach Möglichkeit um. Weiter beeinflussen sie das Arbeitsklima positiv. Insbesondere in der Produktion sind sie sich der hohen Verantwortung für die Sicherheit und die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden bewusst, setzen die entsprechenden Vorschriften durch und nehmen ihre Vorbildfunktion wahr.

In ihrem Zuständigkeitsbereich arbeiten Holzfachspezialistinnen und -spezialisten selbstständig und vorausschauend. Sie initiieren Verbesserungen von Prozessen und bringen sich aktiv in die Weiterentwicklung des Sortiments bzw. der Produktionsverfahren ein. Dazu setzen sie sich laufend mit den Neuerungen in der Produkteentwicklung, der Arbeitsverfahren, der technischen Hilfsmittel aber auch der Normen, Vorgaben und Richtlinien für Rohholz, Schnittholz und holzbasierte Produkte auseinander.

Aufgrund der zunehmenden halb- und vollautomatisch gesteuerten Produktionsanlagen, verfügen Holzfachspezialistinnen und -spezialisten Fachrichtung Produktion über ein ausgeprägtes technisches Verständnis und einen geübten Umgang mit digitalen Hilfsmitteln. Sie sind sich auch ihrer Sorgfaltspflicht im Bereich Umweltschutz und Energieeffizienz bewusst. In Fragen der Abfallvermeidung, Abfalltrennung, des Recyclings sowie der umweltgerechten Entsorgung sind sie auf dem neuesten Stand. Sie sind sicher in der Anwendung der für ihre Branche massgebenden gesetzlichen Normen und Vorschriften des Umweltschutzes und stellen die Umsetzung bei den Mitarbeitenden sicher.

Holzfachspezialistinnen und -spezialisten der Fachrichtung Handel zeichnen sich insbesondere durch eine hohe Kundenorientierung, ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten und Verhandlungsgeschick aus. Sie beraten ihre Kundinnen und Kunden entweder telefonisch, über digitale Kanäle, in Showrooms oder persönlich vor Ort. Um zum richtigen Zeitpunkt den Verkaufsabschluss herbei führen zu können, verfügen sie über entsprechende Verkaufstechniken. Ausserdem sind sie versiert im Umgang mit Branchensoftware, Text- und Kalkulationsprogrammen sowie mit geeigneten Systemen zur Kundenpflege (Customer-Relationship-Management).

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Fläche der Schweiz besteht zu einem Drittel aus Wald. Holz verwenden heisst Wald erhalten: Die Bewirtschaftung des Waldes und die Verarbeitung von Holz als Rohstoff fördert die Gesundheit des Waldes und unterstützt damit dessen Funktionen wie etwa den Schutz vor Naturgefahren, den Erhalt natürlicher Lebensräume von Tieren und Pflanzen, die Biodiversität und als Erholungsraum für den Menschen.

Holz ist ein nachwachsender, einheimischer, natürlicher und CO₂-neutraler Rohstoff. Als ökologischer und baubiologisch gesunder Rohstoff verfügen Holz und Holzprodukte über eine hohe Lebensdauer und gewinnen so zunehmend auch an Bedeutung als nachhaltiger und wiederverwertbarer Werk- und Baustoff. Die Holzindustrie verarbeitet dieses vielfältig verwendbare Naturprodukt und stellt es als

Schnittholz oder als holzbasierte Produkte für die Bau- und Energiewirtschaft bereit. Holzfachspezialistinnen und -spezialisten tragen massgeblich zur Stärkung der Wertschöpfungskette Holz vom Wald, über die Produktion, der Distributionsleistung des Handels bis zum Endkunden bei.

Die Schweizer Wald- und Holzwirtschaft beschäftigt rund 94'000 Personen. Davon sind 4'500 Personen in Bereichen tätig, in denen Holzfachspezialistinnen und -spezialisten ihren Einsatz finden. Die Betriebe der Holzindustrie sind weitgehend ausserhalb der Ballungszentren angesiedelt und sichern in den Randregionen zahlreiche Arbeitsplätze.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Holzindustrie Schweiz HIS
- Holzwerkstoffe Schweiz HWS
- Schweizer Furnier-Verband SFV
- Verband Schweizerischer Hobelwerke VSH
- WaldSchweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 6 - 8 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerverbände für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Jeder Trägerverband hat Anrecht auf min. einen Sitz in der QS-Kommission.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

Fachrichtung Handel

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit Bezug zur Holzwirtschaft (z.B. Holzindustriefachfrau/-mann, Säger/in, Schreiner/in, Zimmerin/Zimmermann, Forstwart/in, Förster/in) oder eine gleichwertige Qualifikation sowie mindestens zwei Jahre kaufmännische Tätigkeit in der Holzwirtschaft verfügt; oder
- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann oder eine gleichwertige Qualifikation (z.B. Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsmittelschule) sowie mindestens drei Jahre Tätigkeit in der Holzwirtschaft, wovon mindestens ein Jahr im kaufmännischen Sektor, verfügt;

Fachrichtung Produktion

- c) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit Bezug zur Holzwirtschaft (z.B. Holzindustriefachfrau/-mann, Säger/in, Schreiner/in, Zimmerin/Zimmermann, Forstwart/in, Förster/in) oder eine gleichwertige Qualifikation sowie mind. zwei Jahre Berufserfahrung in der Holzindustrie bzw. Holzverarbeitung verfügt; oder
- d) über ein anderes eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung in der Holzindustrie bzw. Holzverarbeitung verfügt;

Fachrichtung Handel & Produktion

- e) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorgelegt werden:

Fachrichtung Handel

- a) Sortiments- und Preisgestaltung (G1)
- b) Beschaffung und Logistik (G2)
- c) Qualitätsmanagement (G3)
- d) Mitarbeitendenführung (G4)
- e) Kundenberatung und Verkauf (H1)
- f) Offert- und Verkaufsprozesse (H2)
- g) Marketing und Kommunikation (H3)

Fachrichtung Produktion

- a) Sortiments- und Preisgestaltung (G1)
- b) Beschaffung und Logistik (G2)
- c) Qualitätsmanagement (G3)
- d) Mitarbeitendenführung (G4)
- e) Produktionsleitung (P1)
- f) Produktionsanlagen (P2)
- g) Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (P3)

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 5 Wochen bzw. 35 Tagen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutter- oder Vaterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und Dauer:

Fachrichtung Handel und Produktion

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Projektarbeit	schriftlich	wird vorgängig erstellt	50%
2 Präsentation der Projektarbeit	mündlich	20 Min	20%
3 Fachgespräch	mündlich	30 Min	30%
Total		50 Min	

1. Projektarbeit

In diesem Prüfungsteil weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie Fragestellungen im Fachbereich Handel bzw. Produktion fachkundig analysieren, bearbeiten und lösen können. Die Fragestellung steht in direktem Bezug zu einer konkreten betrieblichen Situation. Die Themenwahl für die Projektarbeit erfolgt durch den/die Kandidaten/in. Dabei werden mindestens drei Handlungskompetenzbereiche vernetzt.

Fachrichtung Produktion

Die Kandidatinnen und Kandidaten vernetzen in der Projektarbeit mindestens drei Handlungskompetenzbereiche. Mindestens ein Handlungskompetenzbereich muss aus den gemeinsamen Handlungskompetenzbereichen A bis D bzw. aus den fachspezifischen Handlungskompetenzbereichen E bis G gewählt werden.

Fachrichtung Handel

Die Kandidatinnen und Kandidaten vernetzt in der Projektarbeit mindestens drei Handlungskompetenzbereiche. Mind. ein Handlungskompetenzbereich muss aus den gemeinsamen Handlungskompetenzbereichen A bis D bzw. aus fachspezifischen Handlungskompetenzbereichen H bis K gewählt werden.

2. Präsentation

Die Präsentation der Projektarbeit dauert 20 Minuten. Dabei sollen die wichtigsten Erkenntnisse aus der Projektarbeit (z.B. Massnahmen, Konzept, Planung,

Evaluation) dargelegt werden. Die Präsentation bildet die Ausgangslage für das anschliessende Fachgespräch.

3. Fachgespräch

Im Fachgespräch (30 Minuten) stellen die Expertinnen und Experten Fragen zur Präsentation sowie zur Projektarbeit. Es können auch Aspekte aus Handlungskompetenzbereichen, welche nicht in der Projektarbeit bearbeitet wurden, thematisiert werden (z.B. Auswirkungen auf die Führung von Mitarbeitenden bei Produktionsoptimierungen, falls der Handlungskompetenzbereich D nicht Gegenstand der Projektarbeit war).

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Begleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Begleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) nicht mehr als ein Prüfungsteil unter der Note 4.0 liegt aber mindestens die Note 3.0 beträgt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Holzfachspezialistin/Holzfachspezialist mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Produktion**
- **Holzfachspezialistin/Holzfachspezialist mit eidgenössischem Fachausweis, Fachrichtung Handel**

- **Spécialiste du bois avec brevet fédéral, orientation production**
- **Spécialiste du bois avec brevet fédéral, orientation commerce**

- **Specialista del legno con attestato professionale federale indirizzo produzione**
- **Specialista del legno con attestato professionale federale indirizzo commerciale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Wood specialist with Federal Diploma of Higher Education specialization in Production**
- **Wood specialist with Federal Diploma of Higher Education specialization in Trade**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFi geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFi kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFi kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFi Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFi. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission, das Sekretariat sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 8. September 2005 über die Berufsprüfung für Holzfachfrau / Holzfachmann wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 8. September 2005 erhalten bis 31. Dezember 2025 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

28. Dezember 2023

Holzindustrie Schweiz



Michael Gautschi
Direktor

Holzwerkstoffe Schweiz



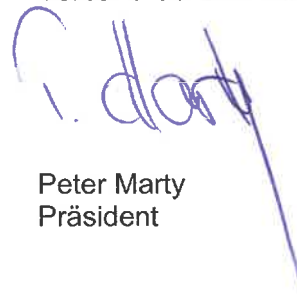
Michael Widmer
Geschäftsführer

Schweizer Furnier-Verband



Markus Barmettler
Präsident

Verband Schweizerischer Hobelwerke



Peter Marty
Präsident

WaldSchweiz



Paolo Camin
Geschäftsleiter a.i.

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 23. August 2024

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung